

# **SATZUNG**

## **des Turnverein 1895 Biebesheim e.V.**

### **§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Turnverein 1895 Biebesheim e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Biebesheim am Rhein.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nr. VR50307 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2. Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und der Jugendpflege.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
  - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
  - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
  - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
  - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
  5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3. Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) zuständigen Landesverband
- c) zuständigen Spitzenverband des DOSB

### § 4. Vereinsfarben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: rot – weiß
2. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen. Die Einzelheiten sind in der Ehrungsordnung geregelt.

### § 5. Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre)
- b) minderjährige Mitglieder (bis 18 Jahre)
- c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und c) sowie alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Minderjährige Mitglieder können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod:
  - a) Durch Austritt, der nur schriftlich zu jedem Quartalsende erfolgen kann und spätestens 8 Wochen vorher zu erklären ist.
  - b) Durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.  
Der Ausschluss ist bei jedem schwerwiegenden Verstoß gegen die Vereinsinteressen möglich, aber auch dann, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände innerhalb gesetzter Frist nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nach schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung nicht erfüllt hat.
  - c) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

### § 6. Beiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Teilnehmer von besonderen Kursen sind Kursgebühren zu entrichten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

## **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen des Vereinsabzeichens, zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, zur Teilnahme an den Übungsstunden der einzelnen Abteilungen und in diesem Rahmen auch zur Nutzung der vereinseigenen Trainingsgeräte unter Aufsicht und nach Anweisung der Übungsleiter.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.
3. Das Vereinseigentum und dem Verein zur Nutzung überlassene Sachen sind schonend zu behandeln. Für Schäden, die von den Mitgliedern grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind sie haftbar.

## **§ 8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 9. Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss alljährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Biebesheim am Rhein (Biebesheimer und Stockstädter Nachrichten) zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahl des Vorstandes
  - e) Bericht über die Kinder- und Jugendversammlung
  - f) Wahl eines Kassenprüfers
  - g) Anträge
  - h) Verschiedenes
5. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden Repräsentanz oder seinem Vertreter geleitet.
6. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollant zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder.

## § 10. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - Vorsitzende/r Repräsentanz
  - Vorsitzende/r Organisation
  - Vorsitzende/r Finanzen
  - Vorsitzende/r Mitgliederverwaltung
  - Pressewart Print
  - Pressewart Digital
  - Vorsitz des Vergnügungsausschusses
  - Gerätewart
  - Kinder- und Jugendvertretung
  - 2 Beisitzer
2. Der Vorstand beschließt über die Vereinsangelegenheiten, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Vorsitzende/r Repräsentanz, Vorsitzende/r Organisation, Vorsitzende/r Finanzen, Vorsitzende/r Mitgliederverwaltung.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde.
5. Scheiden während der Amtszeit einzelne Vorstandsmitglieder aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen. Treten zwei oder mehr Vorstandsmitglieder vom geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des §26 BGB) zurück, ist innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen und die frei gewordenen Funktionen durch Neuwahlen zu ergänzen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter mindestens zwei Vorsitzende des BGB-Vorstandes anwesend sind.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
8. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Zulässig ist ferner die Erstattung von Kosten, die durch die Teilnahme an auswärtigen Sitzungen, Lehrgängen und Sportveranstaltungen entstehen.

## § 11. Kinder- und Jugendversammlung

1. Der Kinder- und Jugendversammlung gehören alle Mitglieder vom 10. bis zum 17. Lebensjahr an.
2. Die Kinder- und Jugendversammlung, die durch die Kinder- und Jugendvertretung einberufen wird, tritt mindestens einmal pro Jahr, spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, zusammen und wählt den Kinder- und Jugendsprecher. Die Jugendversammlung unterbreitet Vorschläge zur Förderung der Jugendarbeit.

3. Die Wahl des Kinder- und Jugendsprechers findet zu jeder zweiten ordentlichen Kinder- und Jugendversammlung statt.

## **§ 12. Abteilungen**

1. Die aktiven Mitglieder sind in folgenden Abteilungen zusammengefasst:
  - a) Turnen
  - b) Gymnastik und Tanz
  - c) Judo
  - d) Leichtathletik
  - e) Ballsport
  - f) Trendsport
2. Die aktiven Mitglieder jeder Abteilung wählen vor jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung in besonderen Abteilungsversammlungen einen Abteilungsleiter. Die Abteilungsversammlungen sollen spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Abteilungsleiter.
3. Die Abteilungsleiter treffen die zur Leitung der Abteilung notwendigen Anordnungen, die von den Abteilungsmitgliedern zu befolgen sind. Der Vorstand ist gegenüber den Abteilungen weisungsberechtigt, wenn die Interessen anderer Abteilungen oder des Vereins berührt sind oder organisatorische Entscheidungen zu treffen sind.
4. Abteilungsbeiträge können bei Bedarf erhoben werden und werden vom Vorstand festgelegt.
5. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand für ihre Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich und zur Berichterstattung auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet.
6. Die Abteilungsleiter können an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

## **§ 13. Kassenprüfer**

1. Zwei in der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung des Vorstandes auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren. Die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt jährlich bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer immer für die nächsten zwei Jahre gewählt wird. Die Wahl erfolgt daher versetzt, es scheidet immer der Kassenprüfer aus, der zwei Jahre im Amt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Über die Kassenprüfung ist ein Prüfungsbericht anzufertigen. Über die Kassenprüfung und die Jahresabschlusskontrolle erstatten die Kassenprüfer in den ordentlichen Mitgliederversammlungen Bericht. Sie können die Entlastung des Vorstandes beantragen.

## **§ 14. Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
  4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in der Presse sowie auf seiner Homepage.
  5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

#### **§ 15. Auflösung des Vereins**

1. Der Turnverein 1895 Biebesheim e.V. löst sich auf, wenn seine Mitgliederzahl weniger als Sieben beträgt.
2. Das Vereinseigentum kann bei Auflösung von keinem der Mitglieder in Anspruch genommen werden. Bei Auflösung des Vereines oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Biebesheim am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19.06.2020 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.**

**Die in der Mitgliederversammlung am 22.03.2019 beschlossene Satzung tritt außer Kraft.**